



**Einladung**  
**zur ordentlichen**  
**Hauptversammlung**  
der Vectron Systems AG, Münster

Wertpapier-Kenn.-Nr.: 760860  
Wertpapier-Kenn.-Nr.: A0E ZE2

ISIN DE0007608606  
ISIN DE000A0EZE21

# **Vectron Systems AG**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
12. August 2005, 10.00 Uhr,

im

**Steigenberger Hotel, Los-Angeles Platz 1, D-10789 Berlin**

stattfindenden  
**ordentlichen Hauptversammlung**  
ein.

## **Tagesordnung**

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 und des Lageberichts für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

- 2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

- 3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

- 4) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

- 5) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 11. Februar 2007 ermächtigt, eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 v.H. des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann innerhalb der vorbezeichneten Höchstgrenze ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder in sonstiger Weise. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 v.H., im Falle eines öffentlichen Kaufangebots um nicht mehr als 20 v.H., unter- oder überschreiten. Börsenkurs im Sinne dieser Ermächtigung ist im Falle des börslichen Erwerbs der jeweils aktuelle Börsenkurs im Zeitpunkt des Erwerbs. Börsenkurs im Sinne dieser Ermächtigung ist

im Falle des außerbörslichen Erwerbs der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, einmal oder mehrmals eigene Aktien ohne Kapitalherabsetzung einzuziehen, so dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

Der Vorstand wird auch ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, über die Börse oder in anderer Form des Verkaufes vorzunehmen. Der Vorstand ist gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 2. Halbsatz, 186 Abs. 3 Satz 1 AktG ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Veräußerung unter folgenden Voraussetzungen erfolgt:

- a) als Gegenleistung für den Erwerb eines Unternehmens, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter;
- b) im Rahmen eines Verkaufs, bei dem der Kaufpreis oder der Wert der Gegenleistung nicht wesentlich unter dem arithmetischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems während der letzten zehn Börsentage vor dem Verkauf liegt;
- c) im Zuge der Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;
- d) an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung, freie Mitarbeiter sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vorstände der Vectron Systems AG und der mit ihr im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen;
- e) zur Bedienung von Bezugsrechten, die aufgrund des am 3. Mai 1999 durch die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Aktienoptions-

plans in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. Mai 1999 gewährt wurden; oder

- f) zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat.

Bei einem Verkauf über die Börse ist die Veräußerung zum jeweils aktuellen Börsenkurs zulässig.

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2004 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 18. August 2004) gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird mit Wirksamwerden der vorstehenden, neuen Ermächtigung aufgehoben, wobei die Ermächtigungen zur Einziehung bzw. Veräußerung der Aktien für bereits erworbene eigene Aktien fortbestehen.

## **6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Im Rahmen der Neuorganisation der Gesellschaft nach der Verschmelzung soll die Satzung den geänderten Gegebenheiten angepasst werden. Zur Änderung der Satzung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Personen.“

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.“

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.“

## 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Der Bundestag hat am 16. Juni 2004 ein Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG-RegEntw) verabschiedet. Das UMAG soll spätestens am 1. November 2005 und damit voraussichtlich vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Kraft treten. In der diesjährigen Hauptversammlung sollen daher bereits die Voraussetzungen geschaffen werden, die Satzung an die nach dem bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu erwartenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 123, 131 AktG durch das UMAG anzupassen. Diese betreffen insbesondere Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Berechnung der Einberufungsfrist sowie das Frage- und Rederecht der Aktionäre auf Hauptversammlungen der Gesellschaft. Der Vorstand wird jedoch angewiesen, die Satzungsänderungen erst nach Inkrafttreten des UMAG oder eines anderen die vorstehenden Punkte betreffenden Gesetzes zum Handelsregister anzumelden. Erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister werden die beschlossenen Satzungsänderungen wirksam.

Zur Anpassung der Satzung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

a) § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14**

#### **Einberufung, Ort**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Tochtergesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 14 Abs. 3) zu erfolgen und ist im elektronischen Bundesanzeiger einmalig bekanntzumachen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) bei der Gesellschaft un-

ter der in der Einberufung zur Hauptversammlung bezeichneten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

(4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

(5) Bei der Berechnung von Fristen, die von einem bestimmten Tag (Tag der Hauptversammlung, Tag der letzten Anmeldung) zurückrechnen, ist dieser Tag nicht mitzuzählen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so tritt der letzte diesem Tag vorhergehende mitzählende Werktag an die Stelle des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Tages. Der Samstag gilt nicht als Werktag im diesem Sinne.

b) In § 15 Abs. 2 der Satzung wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.“

c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen erst und nur dann zum Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG oder ein anderes die vorgenannten Regelungen betreffendes Gesetz in Kraft getreten ist und die vorstehend beschlossenen Satzungsänderungen nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands hiermit vereinbar sind.

## **8) Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands zur Gewährung von Genussrechten (Genussrechtsbeschluss I)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 11. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig Genussrechte im Rahmen einer Mezzaninfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu gewähren.

- Die Laufzeit der Genussrechte kann bis zu 10 Jahre betragen. Eine Begrenzung der Laufzeit ist entbehrlich, wenn die Gesellschaft jederzeit - ggf. nach einer Mindestlaufzeit, die 10 Jahre nicht übersteigen darf - zur Tilgung des Genussrechtskapitals berechtigt ist.
- Die Genussrechte werden ausschließlich in € begeben; der Gesamtnennbetrag der gewährten Genussrechte darf €15 Mio. (Fünfzehnmillionen) nicht überschreiten.
- Die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Genussrechte dürfen keine Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Vectron Systems AG enthalten.
- Die Genussrechte können in Genussscheinen verbrieft werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Gewährung der Genussrechte, insbesondere deren inhaltliche Ausgestaltung (Ausgabekurs, Stückelung, Laufzeit, Kündigung, Höhe der jährlichen Ausschüttung, Beteiligung des Genussrechtskapitals am Verlust sowie Teilhabe an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses etc.), festzusetzen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird zur Gewinnung institutioneller Investoren im Rahmen einer Mezzaninfinanzierung ausgeschlossen.

## **9) Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands zur Gewährung von Genussrechten (Genussrechtsbeschluss II)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 11. August 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig Genussrechte nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu gewähren.

- Die Laufzeit der Genussrechte kann bis zu 10 Jahre betragen. Eine Begrenzung der Laufzeit ist entbehrlich, wenn die Gesellschaft jederzeit - ggf. nach einer Mindestlaufzeit, die 10 Jahre nicht übersteigen darf - zur Tilgung des Genussrechtskapitals berechtigt ist.
- Die Genussrechte werden ausschließlich in € begeben; der Gesamtnennbetrag der gewährten Genussrechte darf €15 Mio. (Fünfzehnmillionen) nicht überschreiten.
- Die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Genussrechte dürfen keine Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Vectron Systems AG enthalten.
- Die Genussrechte können in Genussscheinen verbrieft werden.

Den Aktionären steht ein Bezugsrecht auf die Genussrechte zu. Die Genussrechte können auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Genussrechte auszuschließen. Soweit es zum Ausschluss des Bezugsrechts eines sachlichen Grundes bedarf - insbesondere, weil die Bedienung des Genussrechts den relativen Anteil der außenstehenden, vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre am Gewinn und am Liquidationserlös mindert -, ist der Ausschluss nur zulässig

- a) soweit diese Genussrechte gegen Sachleistungen ausgegeben werden sollen;
- b) soweit die Ausgabe dieser Genussrechte der Erschließung neuer Kapitalmärkte, insbesondere auch im Ausland, dient;
- c) soweit diese Genussrechte zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen gegen bar ausgegeben werden; oder
- d) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund eines Bezugsverhältnisses ergeben.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Gewährung der Genussrechte, insbesondere deren inhaltliche Ausgestaltung (Ausgabekurs, Stückelung,



Laufzeit, Kündigung, Höhe der jährlichen Ausschüttung, Beteiligung des Genussrechtskapitals am Verlust sowie Teilhabe an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses etc.), festzusetzen.

## **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts am 12. August 2005 sind gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Mittwoch, den 5. August 2005, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei dem nachstehend aufgeführten Kreditinstitut oder einer ihrer inländischen Niederlassungen während der Geschäftsstunden hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

Die Hinterlegung der Aktien gilt auch dann als ordnungsgemäß vorgenommen, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle fristgerecht für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gemäß § 15 Absatz 4 der Satzung auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Vollmacht kann grundsätzlich schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (e-Mail) mit Echtheitsnachweis nach dem Signaturgesetz erteilt werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs wei-

sungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um

Herrn Jochen Fischer, Hamburg, erreichbar unter  
Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster, (Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 - 565).

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis Mittwoch, den 10. August 2005, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Vectron Systems AG  
Investor Relations  
Willy-Brandt-Weg 41  
48155 Münster  
Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 – 565

zu richten. Diese Adresse ist auch die Adresse, an die Anträge von Aktionären i.S.v. §§ 126, 127 AktG gerichtet werden müssen.

Bis zum 29. Juli 2005 unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, insbesondere ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.vectron.de](http://www.vectron.de) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Münster, im Juni 2005

Vectron Systems AG

Der Vorstand

## **Berichte des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter den Tagesordnungspunkten 5 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien), 8 und 9 (Ausgabe von Genussrechten) eine Reihe von Maßnahmen vor, die im Wesentlichen dem Ziel dienen, vor dem Hintergrund der bestehenden und sich abzeichnenden Wettbewerbssituation die Handlungsspielräume und Flexibilität der Gesellschaft zu erhalten und weiter auszubauen. Von welchen Maßnahmen der Vorstand im Einzelfall Gebrauch machen wird, wird er jeweils eingehend prüfen. Im Mittelpunkt der Entscheidung wird das Interesse des Unternehmens stehen, namentlich die Wirkungen auf seine Stellung im Wettbewerb sowie auf die bilanzielle und steuerliche Situation. Soweit erforderlich und zweckmäßig, wird sich der Vorstand bei diesen Entscheidungen der Hilfe kompetenter externer Berater bedienen. Große Beachtung wird der Vorstand aber vor allem auch den Interessen der Aktionäre schenken, insbesondere deren Vermögensinteressen und ihren Mitgliedschaftsrechten. Ein besonderes Augenmerk wird der Vorstand auf die Einhaltung des Gebots der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG richten. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen wird der Vorstand diejenige auswählen, die für die Gesellschaft zweckmäßig und erforderlich ist und dabei den geringsten Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte und Vermögensinteressen der Aktionäre bedeutet. Dies kann auch Maßnahmen einschließen, die den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien und/oder der Begebung von Genussrechten erfordern. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegend, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu zu ermächtigen. In Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 2. Halbs. und § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG) und um den Aktionären den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen in transparenter Weise darzulegen, erstattet der Vorstand zu den vorbezeichneten Tagesordnungspunkten und den darin enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts die folgenden Berichte:

### **Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 5 der Tagesordnung):**

Der Vorstand der Gesellschaft ist bereits durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. August 2004 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt worden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien versetzt den Vorstand in die Lage, eigene Aktien im Rahmen des gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Zulässigen zu erwerben. Diese Ermächtigung endet aller Voraussicht nach vor der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft. Aus diesem Grunde halten es Vorstand und Aufsichtsrat für zweckmäßig, eine neue Ermächtigung bis zum 11. Februar 2006 zu beschließen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist aus unternehmerischer Sicht für die Gesellschaft nur dann von wirtschaftlichem Wert, wenn die erworbenen eigenen Aktien vom Vorstand bei sich bietenden Gelegenheiten zweckmäßig verwandt werden können. Daher sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausschließen kann. Nur so kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und dem Interesse der Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich bietende Chancen zur Akquisition von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern schnell und effizient zu nutzen und in geeigneten Fällen Aktien der Gesellschaft als Vergütungsinstrument einzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist zu den Fällen, in denen der Vorstand zur Veräußerung zurückgekaufter Aktien ermächtigt werden soll, das Bezugsrecht auszuschließen, im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Die in Tagesordnungspunkt 5. lit. a) enthaltene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss beim Erwerb eines Unternehmens, einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit einräumen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen sowie sonstige Wirtschaftsgüter nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern unter Schonung ihrer Liquidität und ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts kurzfristig auch im Wege einer Sachgegenleistung durch die Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Vectron Systems AG in nationalem und internationalem Wettbewerb steht und daher in der Lage sein muss, schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört es auch, Unternehmen oder Beteiligungen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Erfahrungsgemäß können Akquisitionen sehr häufig aufgrund der damit verbundenen Liquiditätsbelastung für den Erwerber und eventuell negativer steuerlicher Konsequenzen für den Verkäufer nicht oder zumindest nicht ausschließlich im Wege eines Barkaufs abgewickelt werden. Zudem bieten sich Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung auch an, um den Veräußerer des Unternehmens oder der Beteiligung, der häufig auch nach der Akquisition noch im Unternehmen tätig sein soll, über die erhaltenen Vectron Systems-Aktien (z.B. durch Vereinbarung einer Haltefrist) längerfristig an das Unternehmen zu binden. Aber auch über den Erwerb von Unterneh-

men und Beteiligungen hinaus kann im Einzelfall der Erwerb eines sonstigen Wirtschaftsguts (z.B. Sachgesamtheiten, Produktionsanlagen, Produktionstechnologien, gewerbliche Schutzrechte und Forderungen) im Interesse der Gesellschaft liegen. Um der Gesellschaft auch in diesen Fällen die zweckmäßige Flexibilität zu gewähren, wird diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in Tagesordnungspunkt 5. lit. a) vorgeschlagen. Der Ausgabebetrag der Aktien wird stets unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt.

Die in Tagesordnungspunkt 5. lit. b) enthaltene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen eines Verkaufs, bei dem der Kaufpreis oder der Wert der Gegenleistung nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegt, kann erforderlich oder zweckmäßig sein, um weitere Aktionäre, im Interesse der Gesellschaft an der Gesellschaft im Wege der Veräußerung eigener Aktien zu beteiligen und der Gesellschaft Liquidität zuzuführen. Auch in diesen Fällen ist somit die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig. Darüber hinaus ist diese Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss auch bereits in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehen und damit sachlich gerechtfertigt.

Die unter Tagesordnungspunkt 5. lit. c) enthaltene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Zuge der Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Bedarfsfall schnell reagieren zu können und Kooperationen mit strategischen Partnern im Interesse der Gesellschaft einzugehen. Der Gesellschaft soll ermöglicht werden, strategische Partner im Wege der Veräußerung eigener Aktien an der Gesellschaft zu beteiligen, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Der Verkaufspreis der Aktien wird unter Beachtung der Maßstäbe des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG vom Vorstand festgesetzt werden, wobei jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der strategischen Beiträge des Partners und der sich aus der Kooperation ergebenden positiven Effekte für die Gesellschaft ein moderater Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um im Interesse der Gesellschaft wichtige strategische Partner an die Gesellschaft zu binden.

Die unter Tagesordnungspunkt 5. lit. d) enthaltene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für die Fälle, in denen die Aktien an Arbeitnehmer, Vorstände, Mitglieder der Geschäftsführungen sowie freie Mitarbeiter der Vectron Systems AG und der mit ihr im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen veräußert werden, soll es der Gesellschaft ermöglichen, durch die Ausgabe von Aktien in geeigneten Fällen Mitarbeitern des Unternehmens eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren und so stärker

an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Ein für die Gesellschaft und ihre Aktionäre damit verbundener positiver Effekt ist die Schonung der Liquiditätslage der Gesellschaft. Sofern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, wird der Verkaufspreis ebenfalls unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt, wobei jedoch je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ein moderater Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um die angestrebten Ziele (Motivations- und Bindungswirkung) zu erreichen.

Ferner ist die unter Tagesordnungspunkt 5. lit. e) enthaltene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss vorgesehen für die Bedienung von Bezugsrechten, die aufgrund des am 3. Mai 1999 durch die Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsplans gewährt wurden. Auch diese Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, qualifizierte Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden bzw. neu qualifizierte Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen und ebenfalls langfristig zu binden. Um dieses Ziel zu erreichen, stehen dem Vorstand rechtstechnisch zum einen die Ausnutzung des bestehenden bedingten Kapitals, andererseits aber auch der Erwerb eigener Aktien zur Verfügung. Dabei kann es für die Gesellschaft aus wirtschaftlichen, insbesondere handelsbilanziellen und steuerlichen Gesichtspunkten vorteilhafter sein, anstelle einer Kapitalerhöhung die Veräußerung eigener Aktien zu beschließen.

Schließlich ist unter Tagesordnungspunkt 5. lit. f) die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat, vorgesehen. Diese Maßnahme soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nicht nur Aktien aus bedingtem Kapital gewähren zu können (vgl. § 4 Abs. 4a und 4b der Satzung), sondern im Bedarfsfall auch auf die Alternative der Gewährung eigener Aktien zurückgreifen zu können.

Bei allen aufgeführten Fällen, in denen der Vorstand zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt ist, wird er im Einzelfall stets sorgfältig prüfen, ob sich andere mildere Alternativen, insbesondere andere Finanzierungsmittel, im konkreten Fall anbieten, die ebenso geeignet sind, den im Interesse der Gesellschaft verfolgten Zweck zu erreichen.

Soweit eigene Aktien veräußert werden sollen und nicht für die vorstehend beschriebenen Zwecke eingesetzt werden, stehen sie für den Verkauf an die Aktionäre unter Beachtung des gesetzlichen Bezugsrechts zur Verfügung.

Derzeit bestehen keine konkreten Absichten von Vorstand und Aufsichtsrat, eigene Aktien zu erwerben oder zu veräußern.

**Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Genussrechten gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 8 der Tagesordnung, Genussrechtsbeschluss I):**

Für die Entwicklung des Unternehmens ist eine angemessene Kapitalausstattung eine wesentliche Grundlage. Neben der traditionellen Finanzausstattung mit Eigen- und Fremdkapital haben sich in der jüngeren Vergangenheit weitere Varianten entwickelt. Als besonders attraktiv erweist sich sog. Mezzaninkapital. Diese Form der Finanzierung bietet den Vorteil, bilanziell als Eigenkapital ausweisbar zu sein, ohne dass damit mitgliedschaftliche Rechte des Investors verbunden sind. Durch die Aufnahme von Mezzaninkapital kommt es nicht zu einer Kapitalverwässerung der Aktionäre. Die gleichzeitig steigende Eigenkapitalquote eröffnet dem Unternehmen bei der Suche nach Fremdkapitalgebern größeren Spielraum. Hinsichtlich möglicher Alternativen ist zu bedenken, dass beim gegenwärtigen Börsenumfeld neue Aktien der Gesellschaft u.U. keinen angemessenen Preis am Kapitalmarkt erzielen können. Feste Laufzeiten und beschränkte Kündigungsmöglichkeiten des Kapitalgebers führen im Vergleich zu Bankdarlehen zu größerer Planungssicherheit der Gesellschaft. Hinzu kommt, dass zur Zeit verstärkt Anbieter von Mezzaninkapital auf den Markt drängen, was zu einer Flexibilisierung der Finanzierungskosten geführt hat.

Vorstand und Aufsichtsrat möchten der Gesellschaft den Zugang zu diesem attraktiven Finanzierungsinstrument eröffnen, das typischerweise als Genussrecht ausgestaltet ist. Sie schlagen daher vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. August 2010 Genussrechte an Mezzanin-Kapitalgeber zu gewähren.

Gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG besteht bezüglich dieser Genussrechte für die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dies ist mit der angestrebten Mezzaninfinanzierung nicht vereinbar, da dieses Modell darauf beruht, dass ein Finanzin-



vestor als Kapitalgeber bereitsteht. Deshalb wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG ausgeschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat haben erwogen, den Aktionären statt des direkten Ausschlusses des Bezugsrechtes eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands vorzuschlagen. Sie haben sich jedoch für den direkten Ausschluss entschieden. Die vorgeschlagene Genussrechtsermächtigung wird von Vorstand und Aufsichtsrat ausschließlich zur Realisierung einer Mezzaninfinanzierung angestrebt, womit ein Bezugsrechtsausschluss sachlich zwingend verbunden ist. Der Vorstand bedarf daher des Entscheidungsspielraumes nicht, der mit einer Ermächtigung verbunden ist. In diesem Fall gebietet der Respekt vor den Mitverwaltungsrechten der Aktionäre, ihnen den direkten Bezugsrechtsausschluss vorzuschlagen.

Da nach der vorgeschlagenen Ermächtigung mit den Genussrechten keine Rechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft verbunden sind, greifen sie nicht - auch nicht potenziell - in die künftige Beteiligungsstruktur der Gesellschaft ein. Es handelt es sich bei diesen Genussrechten vielmehr um reine Finanztitel, die zu keiner Beeinträchtigung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre führen können.

**Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Genussrechten gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 9 der Tagesordnung, Genussrechtsbeschluss II):**

Für die Entwicklung des Unternehmens ist eine angemessene Kapitalausstattung eine wesentliche Grundlage. Eine Möglichkeit der Finanzierung ist dabei die Ausgabe von Genussrechten. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung zu geben, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. August 2010 Genussrechte zu gewähren. Gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG besteht bezüglich dieser Genussrechte für die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Für bestimmte, einzeln aufgeführte Fälle halten es der Vorstand und der Aufsichtsrat jedoch für zweckmäßig, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG auszuschließen. Denn nur so kann der Gesellschaft der Handlungsspielraum eingeräumt werden, der notwendig ist, um in einem stets veränderungsbereiten Markt ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. sich bietende Chancen zu ergreifen und so die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft zu erhöhen. Da sich der Be-

zugsrechtsausschluss nur auf Genussrechte bezieht, die keine Bezugsrechte auf Aktien beinhalten, greifen sie nicht in die künftige Beteiligungsstruktur der Gesellschaft ein. Es handelt es sich bei diesen Genussrechten vielmehr um reine Finanztitel, die zu keiner Beeinträchtigung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre führen können. Soweit die auf die Genussrechte entfallenden Ausschüttungen auf dem Niveau marktüblicher Fremdkapitalvergütungen liegen, wird auch das Vermögensrecht der Aktionäre nicht tangiert. Insoweit bedarf es von Rechts wegen für den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre keines sachlichen Grundes. Davon abgesehen sind jedoch die in der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss aufgeführten Fälle auch sachlich gerechtfertigt. Im Einzelnen ist zu den Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bezugsrechtsausschluss zu beschließen, Folgendes anzumerken:

Der unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) enthaltene Bezugsrechtsausschluss bei der Gewährung von Genussrechten gegen Sachleistungen soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern unter Schonung ihrer Liquidität und ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes kurzfristig auch im Wege einer Sachgegenleistung für die Gewährung von Genussrechten erwerben zu können.

Der unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) enthaltene Bezugsrechtsausschluss bezieht sich auf die Ausgabe von Genussrechten zur Erschließung neuer Kapitalmärkte im Ausland. Dieser Ausschluss des Bezugsrechtes dient der kurzfristigen Erschließung ausländischer Kapitalmärkte, wenn dies aus unternehmerischen Gründen (insbesondere zur Expansion und Sicherung sowie Verbesserung der Wettbewerbsposition) sinnvoll erscheint und im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Erschließung neuer Kapitalmärkte insbesondere auch im Ausland kann nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sich verstärkenden Internationalisierung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft in besonderem Maße in deren Interesse liegen.

Der unter Tagesordnungspunkt 9 lit. c) enthaltene Bezugsrechtsausschluss zur Umsetzung von Kooperationen mit strategischen Partnern im In- und/oder Ausland soll es der Gesellschaft ermöglichen, flexibel reagieren zu können und Kooperationen mit strategischen Partnern im Interesse der Gesellschaft einzugehen. Der Gesellschaft soll ermöglicht werden, strategische Partner durch die Ausgabe von Genussrechten zu gewinnen, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Um der Gesellschaft auch in diesen Fällen die zweckmäßige Flexibilität zu gewähren und insbesondere die Verfolgung strukturpolitischer Ziele zu ermöglichen, wird die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss unter Punkt 9 lit. c) der Tagesordnung vorge-

schlagen. Diese vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist daher zweckmäßig und erforderlich.

Der unter Tagesordnungspunkt 9 lit. d) enthaltene Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen dient der vereinfachten Handhabung und Durchführung der Bezugsrechte, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Dieser Bezugsrechtsausschluss bezweckt vor allem die Vermeidung ungeeigneter Bezugsrechtsverhältnisse aus technischen Gründen. Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss auch geeignet und erforderlich.

Bei allen aufgeführten Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt ist, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wird er im Einzelfall stets sorgfältig prüfen, ob sich andere mildere Alternativen, insbesondere andere Finanzierungsmittel, im konkreten Fall anbieten, die ebenso geeignet sind, den im Interesse der Gesellschaft verfolgten Zweck zu erreichen. Soweit die vom Vorstand begebenen Genussrechte nicht für die vorstehend beschriebenen Zwecke benötigt werden, stehen sie unter Beachtung des gesetzlichen Bezugsrechts allen Aktionären der Gesellschaft zur Verfügung.

Münster, im Juni 2005

Vectron Systems AG

Der Vorstand